

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT  WIEN

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

10. Provisorischer Organisationsplan der Universität Wien

1. Abschnitt Geltungsbereich

§ 1. Der provisorische Organisationsplan (§ 121 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002) der Universität Wien regelt die Organisationseinheiten der Universität Wien sowie deren Aufgaben und Leitung bis zum In-Kraft-Treten des Organisationsplans (§ 121 Abs. 13 Universitätsgesetz 2002).

2. Abschnitt

Wissenschaftliche Organisationseinheiten

Wissenschaftliche Organisationseinheiten

§ 2. An der Universität Wien werden folgende Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben eingerichtet:

1. Katholisch-Theologische Fakultät
2. Evangelisch-Theologische Fakultät
3. Rechtswissenschaftliche Fakultät
4. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik
5. Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
6. Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät
7. Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik
8. Überfakultäres Institut für Risikoforschung
9. Überfakultäres Institut für Ethik und Recht in der Medizin
10. Überfakultäres Institut für die schulpraktische Ausbildung
11. Überfakultäres Interdisziplinäres Forschungsinstitut für Archäologie.

Leitung einer Fakultät oder eines überfakultären Instituts

§ 3. (1) Die provisorischen Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Rektorat bestellt (§ 121 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002).

(2) Eine provisorische Leiterin oder ein provisorische Leiter sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder sein Stellvertreter können vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts abberufen werden.

Aufgaben der Leiterin oder des Leiters einer wissenschaftlichen Organisationseinheit

§ 4. Die Leiterin oder der Leiter einer Fakultät oder eines überfakultären Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte;
2. Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität gemäß § 27 Universitätsgesetz 2002;
3. Entscheidung über den leistungsadäquaten Einsatz der der Fakultät oder dem überfakultären Institut zugeordneten Ressourcen;
4. Organisatorische Leitung und Koordination der Forschungstätigkeit der Fakultät oder des überfakultären Instituts; Lehrorganisation entsprechend den Vorgaben des Rektorats;
5. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das dieser Fakultät oder diesem überfakultären Institut zugeordnete Universitätspersonal;
6. Information der Angehörigen der Fakultät oder des überfakultären Instituts über wesentliche Entscheidungen.

Binnenstruktur

§ 5. (1) Jene Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals, die zum Stichtag 31. Dezember 2003 die Funktion der Vorständin oder des Vorstands eines an der Universität Wien mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät eingerichteten Instituts ausüben, sind ermächtigt, die unmittelbare Dienstaufsicht über die in diesem Arbeitsbereich tätigen Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 5 Universitätsgesetz 2002) auszuüben.

(2) Ist zum Stichtag 31. Dezember 2003 keine Institutsvorständin oder kein Institutsvorstand im Amt, ist eine sonstige geeignete Person aus dem fachlichen Bereich des jeweiligen Instituts gemäß UOG 1993 von der Dekanin oder vom Dekan zu ermächtigen, die unmittelbare Dienstaufsicht über die in diesem Arbeitsbereich tätigen Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 5 Universitätsgesetz 2002) auszuüben.

3. Abschnitt Studienpräses

§ 6. Der Studienpräses nimmt die Aufgaben des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs (§ 19 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) und durch die Satzung übertragenen studienrechtlichen und studienorganisatorischen Aufgaben wahr.

Ermächtigung durch den Studienpräses

§ 7. (1) Der Studienpräses kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Studienadministration bestimmte studienrechtliche Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an Angehörige der Universität Wien übertragen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 nach den Bestimmungen des UOG 1993 als

1. Studiendekanin oder Studiendekan (sowie deren Stellvertreter) oder
2. Studienkommissionsvorsitzende oder Studienkommissionsvorsitzender oder
3. sonstige Angehörige oder Angehöriger der Studienkommissionen nach UOG 1993, sofern es sich zugleich um eine Angehörige oder einen Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Universität Wien nach § 94 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 handelt, tätig waren.

(2) Der Tätigkeitsbereich der nach Abs. 1 ermächtigten Personen erstreckt sich auf jene Studienrichtungen, für welche die in Abs. 1 genannten Personen nach UOG 1993 bestellt wurden.

(3) Stehen keine geeigneten Personen im Sinne des Abs. 1 zur Verfügung, ist der Studienpräses berechtigt, eine sonstige geeignete Person zu ermächtigen, die in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen ist und über die erforderlichen organisatorischen Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz verfügt.

(4) Die nach Abs. 1 oder 3 ermächtigten Personen sowie die Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(5) Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Namen des Studienpräses zu erledigen und zu unterfertigen.

(6) Der Studienpräses ist berechtigt, bezüglich jeder Angelegenheit, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, Weisungen zu erteilen oder eine solche Angelegenheit an sich zu ziehen.

4. Abschnitt

Dienstleistungseinrichtungen, Stabsstellen und Einrichtungen mit besonderen Aufgaben

Dienstleistungseinrichtungen und Stabsstellen

§ 8. (1) An der Universität Wien werden Dienstleistungseinrichtungen für folgende Bereiche eingerichtet:

1. Bibliotheks- und Archivwesen;
2. Finanzwesen und Controlling (Quästur);
3. Forschungsservice und Internationale Beziehungen;
4. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement;
5. Personalwesen und Frauenförderung;
6. Raum- und Ressourcenmanagement;
7. Studien- und Lehrwesen;
8. Universitätssport;
9. Zentrale Informatikdienste;
10. Qualitätssicherung.

(2) An der Universität Wien werden folgende Stabsstellen eingerichtet:

1. Verwaltungskoordination und Recht;
2. Büro des Universitätsrats;
3. Büro des Senats;
4. Büro des Rektorats.

(3) Die in Abs. 1 Z 5 genannte Dienstleistungseinrichtung nimmt auch die Aufgaben der Personalentwicklung, die Koordination der Aufgaben der Gleichstellung und Frauenförderung einschließlich der Bereitstellung der Infrastruktur zur Umsetzung Europäischer Programme für Frauen in Wissenschaft und Forschung wahr. Die in Abs. 1 Z 7 genannte Dienstleistungseinrichtung nimmt auch die Koordination der Aufgabe der Geschlechterforschung, die Koordination der Lehramtsstudien sowie Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Kinderbetreuung wahr. Für diese Aufgaben ist jeweils innerhalb der Dienstleistungseinrichtung eine eigene organisatorische Untereinheit zu schaffen, der die für ihre Aufgaben erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen sind.

(4) Die in Abs. 1 Z 5 genannte Dienstleistungseinrichtung nimmt auch die administrative Unterstützung des Amtes der Universität Wien wahr.

Leitung der Dienstleistungseinrichtungen und Stabsstellen

§ 9. (1) Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Rektorat bestellt.

(2) Die Aufgaben der Leitung der Stabstelle gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 werden vom Vorsitzenden des Universitätsrats sowie jene der Stabstelle gemäß § 8 Abs. 2 Z 3 vom Vorsitzenden des Senats wahrgenommen.

Einrichtungen mit besonderen Aufgaben

§ 10. (1) An der Universität Wien sind folgende Einrichtungen mit besonderen Aufgaben spätestens mit 31. Jänner 2004 einzurichten:

1. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 Universitätsgesetz 2002),
2. Schiedskommission (§ 43 Universitätsgesetz 2002).

(2) Die am 31. Dezember 2003 bestellten Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß UOG 1993 üben bis zur Konstituierung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 43 Universitätsgesetz 2002 die Funktion des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß Universitätsgesetz 2002 aus. Die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß UOG 1993 bleibt bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß Universitätsgesetz 2002 im Amt.

5. Abschnitt

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 11. Dieser provisorische Organisationsplan tritt mit dem 1. Jänner 2004 in Kraft und mit dem In- Kraft-Treten des Organisationsplans und der Bestellung aller Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gemäß Universitätsgesetz 2002 außer Kraft.

Zuordnung von Personen zu Organisationseinheiten

Den in § 2 des provisorischen Organisationsplans genannten Organisationseinheiten werden jeweils die Universitätsangehörigen gemäß § 94 Abs. 1 Z 2 bis 8 Universitätsgesetz 2002 zugeordnet, die zum Stichtag 31. Dezember 2003 einem Institut oder dem Dekanat der gleichnamigen Fakultät oder dem gleichnamigen direkt der Universitätsleitung zugeordneten Institut gemäß UOG 1993 zugeordnet sind.

Die Zuordnung der Universitätsangehörigen zu den Dienstleistungseinrichtungen erfolgt in einem gesonderten Anhang.

Bestellung von provisorischen Leiterinnen und Leitern der wissenschaftlichen Organisationseinheiten

Das Rektorat bestellt folgende Personen zu Leiterinnen und Leitern und Stellvertreterinnen und Stellvertretern:

1. Univ.-Prof. DDr. Paul Michael Zulehner zum Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Josef Weismayer zum Vizedekan der Katholisch-Theologischen Fakultät
2. Univ.-Prof. Dr. Gottfried Adam zum Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät Univ.-
Prof. Dr. Ulrich Körtner zum Vizedekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät
3. Univ.-Prof. Dr. Walter Rechberger zum Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Univ.-
Prof. Dr. Peter Pieler zum Vizedekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
4. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Günter Haring zum Dekan der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften und Informatik Univ.-Prof. Dr. Kurt Heidenberger zum Vizedekan der
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik
5. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Greisenegger zum Dekan der Fakultät für Human- und
Sozialwissenschaften Univ.-Prof. Mag. Dr. Helmut Wohlschlägl zum Vizedekan der Fakultät für
Human- und Sozialwissenschaften
6. Univ.-Prof. Dr. Franz Römer zum Dekan der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Alfred Kohler zum Vizedekan der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen
Fakultät
7. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Mag. Dr. Christian Noe zum Dekan der Fakultät für
Naturwissenschaften und Mathematik Univ.-Prof. Dr. Brigitte Kopp zur Vizedekanin der Fakultät
für Naturwissenschaften und Mathematik
8. Ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Kromp zum Leiter des Instituts für Risikoforschung
9. Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner zum Leiter des Instituts für Ethik und Recht in der Medizin
10. Lektor Prof. Mag. Dr. Klaus Pollheimer zum Leiter des Instituts für die schulpraktische
Ausbildung
11. Univ.-Prof. Dr. Manfred Bietak zum Leiter des Interdisziplinären Forschungsinstituts für
Archäologie

Ermächtigungen zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität

Jene Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals, die zum Stichtag 31. Dezember 2003 die Funktion der Vorständin oder des Vorstands eines an der Universität Wien mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät eingerichteten Instituts ausüben oder über eine Ermächtigung gemäß § 5 Abs. 2 des Provisorischen Organisationsplans verfügen, sind gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002 vom Rektor ermächtigt, die laufenden Geschäfte des fachlichen Bereichs zu führen, der dem von ihnen gemäß UOG 1993 geleiteten Institut entspricht. Überdies sind sie in Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit, der sie gemäß Universitätsgesetz 2002 zugeordnet sind, ermächtigt, im Namen der Universität die in den Aufgabenbereich der Fakultät oder des überfakultären Instituts fallenden Rechtsgeschäfte abzuschließen, soweit sich diese Rechtsgeschäfte nur auf den fachlichen Bereich erstrecken, der dem von ihnen gemäß UOG 1993 geleiteten Institut entspricht, eine Laufzeit von einem Jahr nicht überschreiten sowie das zu vereinbarende Gesamtentgelt des Vertrags 350 000 Euro nicht übersteigen. Der Abschluss von Verträgen mit einer mehr als einjährigen Laufzeit oder einem darüber hinausgehenden zu vereinbarenden Gesamtentgelt erfolgt durch den Rektor.

Der Rektor:
W i n c k l e r

